

Checkliste LMV 2023 – 2025

Alle in der Checkliste vorhandenen Punkte sind mit dem LMV 2023 – 2025 umzusetzen.

Artikel LMV Bezeichnung Änderung	Erläuterung
Art. 8 Abs. 4 LMV Meldung Parifonds Bau	Bisher war der UVG-pflichtige Lohn für die Parifonds-Beiträge massgebend. Neu ist es der AHV-pflichtige Lohn bis zum UVG-Maximum (analog FAR-Beiträge)
Art. 25 Abs. 1 LMV Anpassung Arbeitszeitkalender	Einreichen der AZK mit der Periode 01. Mai – 30. April an die PBKBE bis Ende April, sofern nicht der sektionale AZK der PBKBE verwendet wird.
Art. 26 Abs. 2 LMV Wahl der Überstundenvariante	Variante a) bis max. 100 Überstunden pro Abrechnungsperiode Variante b) minus 20 / 80 Überstunden pro Abrechnungsperiode.
Art. 26 Abs. 2 ^{bis} LMV Überprüfung monatlicher Überstundengrenze für Teilzeitmitarbeitende	Die maximale monatliche Überstundenanzahl von 25h bleibt bei Arbeitspensen von 70%-100% bestehen. Bei tieferen Arbeitspensen reduziert sich die Überstundenanzahl pro-rata. Die erlaubte Überstundenanzahl wird bei einem 60%-Pensum gestützt auf ein 100%-Pensum wie folgt berechnet: 25 Stunden / 10 x 6 = 15 Stunden.
Art. 26 Abs. 2 LMV Überstunden 48 – 50 pro Woche	Neu dürfen die 49. und 50. Stunden dem Überstundenkonto gutgeschrieben werden und müssen nicht wie bisher zwingend ausgezahlt werden. Nach wie vor ist der Zuschlag von 25% für die 49. und 50. Überstunde auszuzahlen. Es ist auch weiter erlaubt diese im Folgemonat wie bisher mit Zuschlag auszuzahlen.
Art. 38 LMV Feiertagsentschädigung	Alternativ kann die prozentuale Abgeltung der Feiertagsentschädigung schriftlich vereinbart werden. Massgebend ist jeweils der bestimmte Prozentsatz der PBKBE welcher in den AZK definiert ist. Die Abgeltungsmethode darf unterjährig nicht gewechselt werden. Fallen die Feiertage in die Ferien, sind sie ebenfalls zu vergüten.
Art. 39 LMV Vaterschaftsurlaub	Der Vaterschaftsurlaub beträgt gemäss Erwerbsersatzordnung (EO) 14 Kalender- respektive 10 Arbeitstage zu 80% Lohn. Mit der Anpassung per 1. Januar 2023 wird der «Lohnausfall» des Arbeitnehmers von 20% vom Arbeitgeber getragen. Damit wird der bisherige Tag der Geburt gemäss Art. 39 LMV in die 10 Arbeitstage miteinbezogen. <ul style="list-style-type: none"> • Beantragung EO-Entschädigung • 100 % Lohnfortzahlung 10 Arbeitstage
Art. 44 LMV Nicht Beförderung C ins B	Nach spätestens dreijähriger Tätigkeit erfolgt die Beförderung von der Lohnklasse C in B. Mit Gesuch an die PBKBE kann von dieser Frist abgewichen werden (Bewilligungspflichtig).

Artikel LMV Bezeichnung Änderung	Erläuterung
Art. 50 LMV Anhang 8 LMV Auszahlung 13. Monats- lohn	<p>Statt jährlicher Auszahlung des 13. Monatslohnes ist neu eine halb-jährliche bzw. bei quellensteuerpflichtigen Arbeitnehmenden eine monatliche Auszahlung möglich. Quellensteuerpflichtige Arbeitnehmende: Mit der Reform der Quellensteuer ist eine monatliche Auszahlung des 13. Monatslohnanteils für quellensteuerpflichtige Mitarbeitende vorteilhafter, da sie ansonsten im Dezember jeweils in eine höhere Steuerkategorie eingestuft werden. Für die Umsetzung ist eine schriftliche Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmende notwendig. Die Auszahlung des 13. Monatslohnes ist in jedem Fall auf der (halbjährlichen bzw. monatlichen) Lohnabrechnung separat auszuweisen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • jährliche Auszahlung = kein Handlungsbedarf • 1/2 -jährliche Auszahlung = schriftliche Vereinbarung & Anpassung Lohnabrechnung • monatliche Auszahlung bei Quellensteuerpflichtigen = schriftliche Vereinbarung & Anpassung Lohnabrechnung
Art. 57 LMV Arbeit im Wasser oder Schlamm	<p>Neu gelten die folgenden Prozentsätze: a) Kniehohe Stiefel 25% b) Stiefel bis zu den Hüften 35% c) Hose für Arbeit im Wasser 50%</p>
Art. 60 Abs. 3 LMV Kilometerentschädigung	<p>Die Kilometerentschädigung für die Nutzung eines privaten Fahrzeugs wird um CHF 0.10/km erhöht. Die Kilometerentschädigung für die Nutzung des privaten Fahrzeuges des Arbeitnehmenden beträgt neu CHF 0.70. ACHTUNG: Die Voraussetzung, dass der Privatwagen auf ausdrückliche Anordnung des Arbeitgebers genutzt werden muss, bleibt weiterhin bestehen.</p>
Art. 78 ^{bis} Abs. 2 LMV Subunternehmer auf GAV Verfehlungen prüfen	<p>Ist die Option in der GAV-Bescheinigung, "Aktuell liegen GAV-Verfehlungen" angekreuzt, darf der Hauptunternehmer (Subunternehmer) bei der Vergabe nicht berücksichtigen. Zur Umsetzung dazu sind GAVBescheinigungen von den Subunternehmern einzufordern. Sollte die Bescheinigung nicht eingefordert werden oder ein Subunternehmer trotz Verfehlungen eingesetzt werden, kann die paritätische Kommission Sanktionen aussprechen. Die GAV-Bescheinigungen können grundsätzlich einfach über ISAB bezogen werden Informationssystem Allianz Bau – ISAB SIAC (isab-siac.ch)</p>
Anhang 15 LMV Einreihung Baumaschi- nenführer	<p>Einreihung Baumaschinenführer M2-M7 und 20%-iger Tätigkeit in Lohnklasse A Baumaschinenführer mit Ausbildung M2- M7 (nicht aber M1) und einer Tätigkeit von mehr als 20% als Baumaschinenführer werden in die Lohnklasse A eingereiht.</p>
Anhang 15 LMV Gleichwertigkeit des Zer- tifikats 'certificat d'apti- tude professionnelle de maçon (CAP)	<p>Das französische Zertifikat 'certificat d'aptitude professionnelle de maçon (CAP)' mit einem zusätzlichen Praxisnachweis auf Baustellen von einem Jahr wird als gleichwertig anerkannt. Die Erfüllung dieser beiden Voraussetzungen berechtigt zur Einreihung in die Lohnklasse Q. Dabei handelt es sich um eine generelle Anpassung und Angleichung an die heutige Bildungslandschaft.</p>

Anhang 17 LMV
Verpflegungs-
entschädigung Be-
tontrenngewerbe

Die Verpflegungsentschädigung pro Mahlzeit für Arbeitnehmende im Betontrenngewerbe wird neu um CHF 1.- erhöht; d. h. von CHF 15.- auf CHF 16.-. Damit erfolgt ein Nachvollzug der bereits seit 2019 erfolgten Erhöhung der Mittagsentschädigung.
